



# Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung (Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen Kantonsschule und Berufs- und Weiterbildungszentrum)

31. August 2010

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung betreffend die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen der Kantonsschule und des Berufs- und Weiterbildungszentrums mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung .....</b>	<b>2</b>
2.8 Lehrperson für die Kantonsschule .....	3
2.10 Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum .....	3
<b>3. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>4</b>
3.1 Berufsfachschule .....	4
3.2 Kantonsschule .....	4
3.3 Zusammenzug .....	4

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hielt in der Botschaft (S. 7) zur Lehrpersonenverordnung vom 25. April 2008 (GDB 410.12) bezüglich der Pflichtstundenzahlen der Lehrpersonen Folgendes fest: *„Die Projektgruppe diskutierte wiederholt die Frage, ob die Unterrichtsverpflichtung bei einzelnen Lehrpersonenkategorien (z.B. Lehrpersonen der Orientierungsschule, Lehrpersonen im Untergymnasium, Lehrpersonen des Berufs- und Weiterbildungszentrums) angepasst werden müsste. Ein entsprechender Antrag um Reduktion der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Orientierungsschule von 29 auf 28 Pflichtlektionen wurde in der Projektgruppe zweimal abgelehnt. Ausschlaggebend war der Grundsatz, dass in die Lehrpersonenverordnung nur aufgenommen wird, was dem Status quo entspricht oder in verabschiedeten Berichten und Konzepten enthalten ist. Eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Orientierungsschule ist in keinem Bericht oder Konzept enthalten. Die Projektgruppe stellte sich daher gegen diesen Antrag, sie beantragte allerdings dem Regierungsrat, die Frage der Pflichtstundenzahl aller Lehrpersonenkategorien im Anschluss an die Verabschiedung der Lehrpersonenverordnung eingehend abklären zu lassen. Der Regierungsrat stellt sich hinter den Antrag der Projektgruppe und ist gewillt, dem Bildungs- und Kulturdepartement nach Inkraftsetzung der Lehrpersonenverordnung einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.“*

Es gibt nach Ansicht des Regierungsrats gute Gründe, warum auf die Pflichtstundenzahlen zurückzukommen ist. Erstens wurde bei der Beratung der Lehrpersonenverordnung im Parlament wiederholt auf die Pflichtstundenzahlen hingewiesen und eine Korrektur gefordert. Mit dem Verweis, dass der Regierungsrat diese Thematik später angehen will, wurde die Diskussion über die Pflichtstundenzahlen im Rahmen der Beratungen über die Lehrpersonenverordnung nicht vertieft geführt. Zweitens sind die Pflichtstundenzahlen der drei oben erwähnten Lehrpersonenkategorien untereinander nicht stimmig. Es ist schwer nachvollziehbar, warum Lehrpersonen, welche die gleiche Altersstufe unterrichten, so unterschiedliche Pflichtstundenzahlen haben. Am offensichtlichsten ist diese Differenz zwischen den Lehrpersonen der Orientierungsschule (29 Pflichtlektionen/Schuljahre sieben bis neun) und jenen des Untergymnasiums (23 Pflichtlektionen/Schuljahre sieben und acht). Ebenfalls stossend ist die Differenz zwischen den beiden Schulen der Sekundarstufe II: Die Lehrpersonen dieser beiden Schulen unterrichten alle im nachobligatorischen Bereich (10. bis 13. Schuljahr), die Lehrpersonen der Kantonsschule unterrichten aber 23 Lektionen, jene der Berufsfachschule am Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) 26 Lektionen pro Woche im Vollpensum. Drittens ist der interkantonale Vergleich und der Lehrpersonenmarkt in die Erwägungen mit einzubeziehen. Für die Lehrpersonen der Primarschule ist zurzeit kein Handlungsbedarf ausgewiesen.

Gestützt auf die damalige Aussage in der Botschaft zur Lehrpersonenverordnung und gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat ist in diesem Bereich eine Pendenz offen. Der Regierungsrat will mit dieser Botschaft die Pendenz angehen und beantragt dem Kantonsrat, die Pflichtstundenzahlen der Lehrpersonen des Untergymnasiums der Kantonsschule anzuheben und jene der Lehrpersonen der Berufsfachschule am BWZ zu senken. Zudem sollen zur Stärkung der Naturwissenschaften an der Kantonsschule die Pflichtstundenzahlen in diesem Bereich gesenkt werden.

## 2. Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung

Formell ist ein Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung zu erlassen und darin der Anhang 1 zur Lehrpersonenverordnung zu ergänzen bzw. zu ändern. Die Nummerierungen entsprechen jenen im Anhang 1.

## 2.8 Lehrperson für die Kantonsschule

Neu wird hier wie an anderen Zentralschweizer Gymnasien zwischen der Unterrichtsverpflichtung am Untergymnasium (1. und 2. Klasse) und jener am Obergymnasium (3. bis 6. Klasse) unterschieden.

Im *Untergymnasium* wird die Pflichtstundenzahl von 23 auf 25 Lektionen angehoben, ausser im Fach Naturlehre. Im Vergleich mit den Lehrpersonen der Orientierungsschule (29 Pflichtlektionen) ist die Differenz unverhältnismässig hoch, zumal beide Lehrpersonenkategorien die gleiche Altersstufe unterrichten. Zudem unterrichten auch in anderen Kantonen die Lehrpersonen des Untergymnasiums mehr Lektionen als jene des Obergymnasiums. So unterrichten die Untergymnasium-Lehrpersonen in den Kantonen Luzern, Uri und Nidwalden 25 Lektionen pro Woche. Einzig in den Fächern Biologie und Physik gelten tiefere Pflichtlektionenzahlen, sofern keine Laborassistenten zur Verfügung stehen (wie in grösseren Schulen anderer Kantone), weil in diesen Fächern der Vor- und Nachbearbeitungsaufwand für das Einrichten von Versuchsanlagen und Experimenten sehr aufwendig ist. Diese Regelung gilt insbesondere auch im Kanton Nidwalden, der damit auf dem Lehrpersonenstellenmarkt besser dasteht als der Kanton Obwalden.

Im *Obergymnasium* bleibt die generelle Regelung der Pflichtstundenzahl mit 23 Lektionen bestehen. In den Fächern Chemie bzw. Biologie/Physik jedoch wird die Pflichtstundenzahl von 23 auf 20 (Chemie) bzw. 21 (Biologie/Physik) gesenkt. Auch hier gilt die Begründung, dass in diesen Fächern der Vor- und Nachbearbeitungsaufwand für das Einrichten von Versuchsanlagen und Experimenten sehr aufwendig ist und keine Assistenten zur Verfügung stehen, wie das in grösseren Schulen anderer Kantone der Fall ist. Wie im Untergymnasium, gilt diese Regelung auch im Kanton Nidwalden für die naturwissenschaftlichen Fächer des Obergymnasiums.

## 2.10 Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

Handlungsbedarf zeigt sich auch bei den Lehrpersonen der Berufsfachschule am BWZ. In diesem Bereich muss der Kanton Obwalden insbesondere im Vergleich zu den Kantonen Luzern (mit einer Pflichtstundenzahl von 24) und Uri (mit 25 Pflichtlektionen) konkurrenzfähig bleiben, sonst wird die Rekrutierung entsprechender Lehrpersonen schwierig. Zudem ist die in den letzten Jahren gestiegene Belastung der BWZ-Lehrpersonen ausgewiesen. So ist auf

- den erhöhten administrativen Aufwand als Folge der Expansion der Schule,
- die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (neues Berufsbildungsgesetz),
- die Implementierung neuer schulischer Angebote (Attest-Unterricht, fachliche individuelle Betreuung FIB, Brückenangebote mit Coaching, neue Berufe usw.),
- den gewachsenen Druck auf die Lehrpersonen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Forderungen (z.B. vermehrtes Begleiten von Lernenden und präventive Lehrtätigkeit),
- das interne Qualitätsmanagement

und anderes hinzuweisen.

Zwar weisen auch die Lehrpersonen der Kantonsschule in den Bereichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (BiG, Lehrpersonenverordnung), steigender Druck auf die Lehrpersonen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Forderungen, internes Qualitätsmanagement (umfassenden Schülerbeurteilungen im Rahmen einer neuen Feedbackkultur, usw.) eine ansteigende Belastung im Rahmen ihres Berufsauftrags auf. Im Vergleich zu den gymnasialen Schulen der umliegenden Kantone sind die Pflichtstundenzahlen aber bereits jetzt weitgehend identisch bzw. werden mit dieser Vorlage für das Untergymnasium und die naturwissenschaftlichen Fächer angeglichen, sodass kein vergleichbarer Konkurrenzdruck bei der Rekrutierung wie bei den Lehrpersonen der Berufsbildung festzustellen ist.

Deshalb soll insbesondere zur Verminderung des Konkurrenzdrucks bei der Rekrutierung von Lehrpersonen die Pflichtstundenzahl für die Lehrpersonen der Berufsfachschule am BWZ von 26 auf 25 gesenkt werden.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

#### 3.1 Berufsfachschule

Die voraussichtlichen Mehrkosten am Berufs- und Weiterbildungszentrum betragen pro Jahr Fr. 152 250.–. Dieser Betrag ergibt sich aus zusätzlich 29 Jahreslektionen mal Fr. 5 250.– (Pensenplanung 2010/2011).

Zulasten Rechnung 2011: 5/13 von Fr. 152 250.– = Fr. 58 600.– (ist im Voranschlag 2011 enthalten).

Diese Berechnungen basieren auf den vereinbarten Pensen und der Anzahl Klassen im Schuljahr 2010/11 und umfassen die Bruttolöhne einschliesslich eines 15-Prozent-Anteils für die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialleistungen.

#### 3.2 Kantonsschule

Die Erhöhung der Pflichtstundenzahlen an den ersten und zweiten Gymnasialklassen der Kantonsschule von 23 auf 25 verursacht einen Pensenrückgang von 70 Stellenprozenten (entspricht 16.1 Lektionen) und erzeugt jährlich einen voraussichtlichen Minderaufwand von Fr. 102 000.– (rund Fr. 6 400.– pro Lektion).

Die Entlastung in den naturwissenschaftlichen Fächern *Naturlehre*, *Biologie* und *Physik* (einschliesslich Anteil Physik im Schwerpunktfach *Physik und angewandte Mathematik*) um zwei Lektionen, bzw. im Fach *Chemie* um drei Lektionen, verursacht 9,89 Entlastungslektionen, was etwa 43 Stellenprozenten entspricht, und generiert einen Mehraufwand von Fr. 62 000.–.

Beide Massnahmen kombiniert ergeben demzufolge einen jährlichen Minderaufwand von Fr. 40 000.–.

Treten die Massnahmen per 1. August 2011 in Kraft, schlägt der Minderaufwand im Voranschlag 2011 wie folgt zu Buche:

5/13 von Fr. 40 000.– entspricht Fr. 15 400.– (im Voranschlag 2011 enthalten).

Diese Berechnungen basieren auf den vereinbarten Pensen und der Anzahl Klassen im Schuljahr 2010/11 und umfassen die Bruttolöhne einschliesslich eines 15-Prozent-Anteils für die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialleistungen.

#### 3.3 Zusammenzug

Mehrkosten BWZ-Lehrpersonen:	Fr. 152 250.–	pro Jahr
Minderkosten KSO-Lehrpersonen:	<u>Fr. 40 000.–</u>	<u>pro Jahr</u>
Total:	<u>Fr. 112 250.–</u>	<u>pro Jahr</u>

Beilagen:

– Entwurf Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung